

### **Erbrecht: Testament mit herausgeschnittenem Text**

Wird ein Erbscheinsantrag auf ein Testament gest?tzt, das ersichtlich unvollst?ndig ist, da aus der Urkunde ein Teil des Texts herausgeschnitten wurde, ist zu pr?fen, ob sich der fehlende Teil rekonstruieren l?sst. Der fehlende Textbestandteil ist nur unerheblich, wenn sich feststellen l?sst, dass der Teil vom Erblasser oder auf dessen Veranlassung ausgeschnitten wurde. Nur dann ist regelm??ig von einem teilweisen Widerruf auszugehen.

Diese Entscheidung traf das Oberlandesgericht (OLG) Hamm im Fall zweier Geschwister. Diese hatten nach dem Tod ihrer Tante bei Gericht einen Erbschein beantragt, der sie jeweils zur H?lfte als Erben ausweisen sollte. Dazu hatten sie ein handschriftliches Testament der Tante vorgelegt. Dieses war jedoch teilweise unvollst?ndig. Im Umfang von etwas mehr als einer Zeile war ein Teil des Blatts herausgeschnitten.

Das OLG wies den Erbscheinsantrag ab. Zwar liege ein formwirksames Testament vor. Die Richter hielten es jedoch f?r zweifelhaft, dass die beiden Geschwister zu alleinigen Erben eingesetzt wurden. Wegen der Ausschneidung sei es n?mlich unklar, ob der Text des Testaments in seinem jetzigen Zustand den tats?chlichen Willen der Tante vollst?ndig und zutreffend wiedergebe. So sei es m?glich, dass der ausgeschnittene Teil die Erbenstellung der Geschwister eingeschr?nkt oder einen weiteren Erben enthalten habe. Auch sei unklar, wer den Text ausgeschnitten habe. Diese Zweifel seien nur irrelevant, wenn nachweislich der Erblasser oder eine vom ihm beauftragte Person die Ausschneidung vorgenommen habe. Dies h?tten die beiden Geschwister aber nicht nachweisen k?nnen (OLG Hamm, 15 W 331/06).

(c) by 'Rechtsanwalt Strafrecht Strafverteidiger Ferner Alsdorf bei Aachen'

URL : <http://archiv.ferner-alsdorf.de>